



LANDKREIS KASSEL

- DER KREISAUSSCHUSS -

1. Änderung der infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Kassel zur Genehmigung von Gesellschaftsjagden AV- 6-20, vom 10.11.2020,

- 34.2-IfSG- AV- 6.1-20

Gemäß § 28 Abs. 1, § 28 a, § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. 09.2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona Pandemie (CoKoBeV) vom 26.11.2020 (GVBl. 826), in der jeweils gültigen Fassung

wird die Allgemeinverfügung vom 10.11.2020 unter Punkt IV. wie folgt geändert:

IV.

Diese Allgemeinverfügung ist seit dem 12.11.2020 in Kraft und wird bis zum 31.01.2021, 24:00 Uhr, gelten. Eine weitere Verlängerung bleibt vorbehalten.

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Aufgrund der anhaltend angespannten Lage in der herrschenden Pandemie wurden die Regelungen des § 1 Abs. 2b der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung durch die 23. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus verlängert.

Bis Ende Januar 2021 ist noch mit der Durchführung einer Vielzahl weiterer Gesellschaftsjagden zu rechnen. Diese liegen auch weiterhin aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und des Waldschutzes im besonderen öffentlichen Interesse. Aufgrund der derzeitigen Verordnungslage bedürfen diese Jagden weiterhin der Genehmigung. Unter welchen Voraussetzungen die Jagden erlaubt sind wird mittels Allgemeinverfügung vom 10.11.2020 geregelt, die bis zum 31.01.2021 verlängert wird.

Die sonstigen Regelungen der Allgemeinverfügung vom 10.11.2020 gelten fort.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) gilt die vorstehende Verlängerung der Allgemeinverfügung ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben und erlangt dementsprechend Wirksamkeit.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41+43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Kassel, den 17.12.2020

Kreisausschuss des Landkreises Kassel
Aufsicht und Ordnung
-Untere Gesundheitsbehörde-
Wilhelmshöher Allee 19 - 21
34117 Kassel

Gez.
Andreas Siebert
Erster Kreisbeigeordneter